

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01318 vom 28. März 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01318

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01318 du 28 mars 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01318 del 28 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren

1963 und zuletzt

als Baufacharbeiter bei der Y.____ (Urk. 5/12) tätig gewesen, meldete sich am 11. Dezember

2015 wegen einer Bandscheibenproblematik bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 5/7). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, veranlasste Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung (Urk. 5/26, Urk. 5/39), welche sie am 10. November

2016 zufolge Arbeitsunfähigkeit des Versicherten beendete (Urk. 5/48). Nach durchlaufenem

Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 10. April

2017, Urk. 5/67; Einwand vom 19. Mai

2017, Urk. 5/72), in dessen Verlauf sie eine interdisziplinäre Begutachtung veranlasst hatte (Gutachten von Prof. Dr. med. Z.____, Psychiatrie und Psychotherapie FMH sowie Neurologie FMH, und Dr. med. und Dr. sc. nat. ETH A.____, Innere Medizin FMH spez. Rheumaerkrankungen, vom 14./23. August 2017, Urk. 5/82-84), verneinte sie mit Verfügung vom 31. Oktober

2017 (Urk. 2) einen Leistungsanspruch des Versicherten, insbesondere einen Rentenanspruch ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 13 %.

E. 1.1

Gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen bei der IV-Stelle mündlich oder schriftlich Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73 ter

Abs. 1 und Abs.

E. 1.2

Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, wobei sie vor Erlass von Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind – was auf Verfügungen über Leistungen der Invalidenversicherung nach dem Gesagten nicht zutrifft –, nicht angehört werden müssen.

Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs.

E. 1.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Daher führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung des Begründungsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen).

2.

E. 2

der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) garantiert wird (vgl. BGE 124 V 180 E.

1a), ist das Recht der versicherten Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1). Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E.

4.1). Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen – sofern sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs.

E. 2.1

in fine).

Vorliegend wurde der entscheidrelevante medizinische Sachverhalt grösstenteils nach Erlass des Vorbescheids vom 10. April 2017 (Urk. 5/67) abgeklärt, wurde doch auf Einwand des Beschwerdeführers (Urk. 5/72) hin das psychiatrisch-rheumatologische Gutachten von Prof. Dr. Z.____ und Dr. A.____ 14./23. August

2017 (Urk. 5/82-84) eingeholt und als medizinische Entscheidungsgrundlage für den abschlägigen Leistungsentscheid herangezogen (vgl.

E. 2.2, E.

E. 2.2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer

am 19. Mai 2017 Einwand

(Urk. 5/72)

und brachte vor, die Beschwerdegegnerin gehe zu Unrecht davon aus, dass er in einer (von ihr nicht näher umschriebenen)

angepassten Tätigkeit zu 100 %

arbeitsfähig sei und ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könne. Er be antrage die Zusprache einer (ganzen) Invalidenrente ab dem 1. Juni 2016 und sämtlicher weiterer Leistungen nach IVG (berufliche Massnahmen, Taggelder etc.) . Allenfalls seien für einen solchen Entscheid noch weitere Abklärungen zu tätigen, namentlich sei – der Empfehlung von Dr. med. B.____ , Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie (Berich t vom 25. Januar 2017, Urk. 5/51) , fol gend – ein (psychiatrisch-rheumatologisches) Gutachten einzuholen.

E. 2.3

und E. 2.5 hiervor) .

Eine solch umfassende Sachverhalts vervoll stän digung ist derart wesentlich, dass dem Beschwerdeführer zur rechts genü genden Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Erlass der ange fochtenen Verfü gung vom 3 1. Oktober

2017 (Urk. 2) mit einem neuen Vor bescheid hätte mitge teilt werden müssen, wie die Beschwerdegegnerin anhand der ergänzenden medizinischen Abklärungen über den Leistungs an spruch zu entscheiden gedenkt.

Daran ändert nichts, dass das fragliche

Gutachten nicht zu einem anderen als dem mit Vorbescheid vom 1 0. April 2017 (Urk. 5/67) in Aussich t gestellten Ent scheid führte.

E. 2.4

hiervor) setzte sich die

Beschwerdegegnerin

in der Verfügung nicht in der gebotenen Weise auseinander .

Der in der Beschwerdeantwort vom 24. Januar 2018 ange führte pauschale

Verweis auf die IV-Akten beziehungsweise auf einzelne Akten stücke (vgl. E. 2.6 hiervor) vermag diesen Begründungsmangel von vornherein nicht zu beheben.

E. 2.5

Hernach erliess die Beschwerdegegnerin die abschlägige Verfügung vom 3 1. Oktober 2017 (Urk. 2). Darin äusserte sie sich zu den

Vorbringen des Be schwerdeführers wie folgt: „Das Gutachten von Dr. A.____ und Dr. Z.____ ist nachvollziehbar, wurde in Kenntnis der Vorakten erstellt und ist in seinen Fol gerungen schlüssig. Wir stellen daher darauf ab. Das Gutachten bestätigt un seren Vorbescheid: In der angestammten Tätigkeit als Baufacharbeiter ist Herr X.____ nicht mehr

arbeitsfähig. In einer optimal angepassten Tätigkeit besteht jedoch eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Berufliche Massnahmen mit IV-Taggeld wurden bereits durchgeführt. Über eine Ausbildung verfügt der Kunde nicht, so dass kein Anspruch auf eine Umschulung besteht. Für die Unterstützung bei der Stellensuche ist das RAV zuständig, da der Kunde diesbezüglich nicht eingeschränkt ist.“

E. 2.6

In ihrer Beschwerdeantwort vom 24. Januar

2018 (Urk. 4) verwies die Beschwerdegegnerin auf ihre Akten, insbesondere auf das bidisziplinäre Gutachten vom 14./23. August

2017, die Stellungnahme ihres RAD vom 28. August

2017 und die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung .

E. 3

Satz 2 ATSG) – zu begründen, bezweckt insbesondere, die betroffene Person in die Lage zu versetzen, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE 124 V 180 E. 1a, vgl. auch BGE 134 I 83 E.

4.1 mit Hinweisen).

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt. Aus der Begründung muss jedenfalls ersichtlich werden, ob und warum die Behörde ein Vorbringen einer Partei für unzutreffend beziehungsweise unerheblich hält. Es muss erkennbar sein, ob die Behörde es überhaupt in Betracht gezogen hat. Sie darf sich nicht auf den Hinweis beschränken, die Überlegungen der versicherten Person seien zur Kenntnis genommen und geprüft worden. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass eine Anfechtung des Entscheids möglich ist (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage Zürich/Basel/Genf 2015, N 56 zu Art. 49, mit Hinweis auf BGE 124 V 180).

Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Entscheid zu äussern (BGE 134 V 97 E. 2.8.2 mit Hinweisen).

E. 3.1

In der angefochtenen Verfügung vom 31. Oktober

2017 (Urk. 2) führte die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Einwände des Beschwerdeführers lediglich aus, das bidisziplinäre

Gutachten von Prof. Dr. Z.____ und Dr. A.____

vom 14./23. August

2017 sei nachvollziehbar, in Kenntnis der Vorakten erstellt worden und in seinen Folgerungen schlüssig, weshalb darauf abgestellt werde. Es bestätige den Vorbescheid beziehungsweise die darin angenommene Arbeitsfähigkeit von 100% in einer „optimal angepassten“ Tätigkeit (vgl. E. 2.5 hiervor).

In dieser allgemein gehaltenen Formulierung kann klarerweise keine rechtsge nügende Begründung erblickt werden. Mit der vom Beschwerdeführer am 27. Oktober 2017 geäußerte Kritik am besagten Gutachten (vgl. E.

E. 3.2

Überdies führt zwar die Durchführung von weiteren Abklärungen im Vorbescheidverfahren nicht zwingend dazu, dass ein neuer Vorbescheid zu erlassen ist; dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter anderem von der inhaltlichen Bedeutung der Sachverhaltsvervollständigung (Urteil des Bundesgerichts 9C_606/2014 vom 9. Dezember 2014 E.

E. 3.3

Die angefochtene Verfügung erging somit unter schwerer Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers, wie dieser beschwerdeweise zu Recht rügte (Urk. 1 S. 6 Ziff. 8). Es kann nicht angehen, dass der Beschwerdeführer in den Verfahrensakten nach allfälligen der angefochtenen Verfügung zugrunde liegenden Überlegungen seitens der Beschwerdegegnerin suchen muss, um sich eine Meinung bilden zu können, ob und allenfalls mit welcher Argumentation er den leistungsabweisenden Entscheid anfechten soll. Der Beschwerdeführer wurde so gewissermassen auf den Gerichtsweg gezwungen, um Kenntnis von den Entscheidungsgründen der Beschwerdegegnerin zu erhalten beziehungsweise um – nachdem sich die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren dies bezüglich nicht weiter vernehmen liess (vgl. E. 2.4 hiervoor) – namentlich vom Gericht zu erfahren, wie der Entscheid begründet werden könnte. Dies kann nicht im Sinne der Verfahrensökonomie liegen und erweist sich auch unter Berücksichtigung der Kostenpflicht des Beschwerdeverfahrens (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) als stossend.

Zudem ist es nicht Sache des Gerichts, unter allen Blickwinkeln in den Akten nach möglicherweise zutreffenden Erklärungen zu forschen, welche

die verfügte Abweisung des Leistungsbegehrens belegen könnten, ohne dass die Verwaltung hierzu mit Blick auf die konkrete Aktenlage Erwägungen angestellt hätte. Letzte hat ihre Begründung so abzufassen, dass nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für das Gericht ersichtlich wird, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen.

Die ins Einwandverfahren verschobenen umfangreichen Abklärungen verhindern eine unkomplizierte und prozessökonomische Diskussion im Verwaltungsverfahren, wenn deren Würdigung und der vorgesehene Entscheid vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht mehr angekündigt wird. Dies läuft dem Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens

zuwider, mit dem auch eine verbesserte Akzeptanz des Entscheids beim Versicherten angestrebt wird, was die Beschwerdegegnerin mit ihrer Vorgehensweise gänzlich zu verkennen scheint. Schliesslich kann es nicht Sinn des durch die Rechtsprechung geschaffenen Instituts der Heilung des rechtlichen Gehörs sein, dass Verwaltungsbehörden sich über den elementaren Grundsatz des rechtlichen Gehörs hinwegsetzen und darauf vertrauen, dass solche Verfahrensmängel in einem von der betroffenen Person allfällig angehobenen Prozess dann behoben würden (vgl. BGE 116 V 182 E. 3c).

Es besteht daher für das Gericht kein Anlass, die Gehörsverletzung im vorliegenden Verfahren als geheilt zu betrachten.

E. 3.4

D amit ist d ie angefochtene Verfügung vom 3 1. Oktober

2017 (Urk. 2) aus for mellen Gründen – ungeachtet der materiellen Erfolgsaussic hten der Beschwerde (vgl. E. 1.3 hiervor) – aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zu rückzuweisen, damit sie über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers in einem rechtsgenügenden Verwaltungsverfahren im Sinne der Erwägungen neu entscheide. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft)

E. 4.1

Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur neuen Verfügung gilt recht
sprechungsgemäss für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der
Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen

(BGE 141 V 281 E. 11.1, 137 V 210 E. 7.1, 137 V 57 E. 2.2).

E. 4.2

Die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf
Fr. 600.-- festzusetzen und entsprechend dessen Ausgang der unterliegenden
Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.3

Ausgangsgemäss steht dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG und § 34
Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine
Prozessentschädigung zu, welche ohne Rücksicht auf den Streit wert nach der Bedeutung
der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses sowie unter Anwendung des
gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 220. -- (zuzüglich Mehrwertsteuer) für
freiberufliche Rechtsanwälte auf Fr. 1'800. -- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer)
festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3
1. Oktober 2017 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons
Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie in einem rechtsgenü genden
Verwaltungsverfahren über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu entscheide.
2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rech nung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts
kraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozess
entschädigung von Fr. 1'800 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub-Senn-Bucher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.